Vorgehensweise II

Der Dienst für Hygiene informiert unverzüglich über die Unregelmäßigkeit (*** siehe Fußnote a**):

- den Betreiber;
- den Bürgermeister (wenn er nicht der Betreiber ist);
- das Landesamt für Gewässernutzung;
- den Sprengelhygienearzt;

und empfiehlt die für notwendig erachteten Maßnahmen

↓

Betreiber übermittelt dem Dienst für Hygiene die getroffenen Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist

↓

Dienst für Hygiene überprüft die gelieferten Informationen, bewertet die getroffenen Maßnahmen und überwacht die Wirkung durch eine Probenentnahme mit bzw. ohne Verteidigungsgarantien, nach Ermessen des Hygienedienstes.

↓

Probeentnahme ohne Verteidigungsgarantien

↓

Prozedur I

Probeentnahme mit Verteidigungsgarantien

↓

Ergebnisse der Analysen

nicht gesetzeskonform

↓

Labor informiert unverzüglich den Dienst für Hygiene und den Betreiber

↓

Der Dienst für Hygiene informiert unverzüglich über die Ergebnisse der Laboranalysen:

- den Betreiber;
- den Bürgermeister (wenn er nicht der Betreiber ist);
- das Landesamt für Gewässernutzung;
- den Sprengelhygienearzt;
- das Landesamt für Hygiene und öffentliche Gesundheit <u>(zur Kenntnisnahme)</u>

und übermittelt dem Labor einen ausführlichen Bericht

↓

Das Labor sorgt für die Vorhaltung der Übertretung

gesetzeskonform

↓

Labor übermittelt das Ergebnis dem Dienst für Hygiene und dem Betreiber